

Ersetzt:

GE 52-22 Bestimmungen zur finanziellen Unterstützung von Projekten regionaler
Zusammenarbeit vom 10. Dezember 2001

Gestützt auf Art. 16 des Reglements über den Finanzausgleich (GE 52-20)

erlässt

der Kirchenrat folgende

Ausführungsbestimmungen für Beiträge an innovative Projekte und Projekte regionaler Zusammenarbeit

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kantonalkirche leistet zu Lasten des Finanzausgleichs Beiträge an die Finanzierung von innovativen Projekten innerhalb der Kirchgemeinde oder im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit, welche in der Anlaufzeit nicht aus den ordentlichen Mitteln finanziert werden können.
2. Gefördert werden Projekte, die im Sinne von „St. Galler Kirche 2010“ (GE 11-00)
 - a) neue innovative und für den Gemeindeaufbau voraussichtlich nachhaltig wirksame Programme implementieren
 - und/oder
 - b) nachhaltige regionale Zusammenarbeit bis hin zu Kirchgemeindefusionen fördern.
3. Einzelveranstaltungen werden nicht unterstützt, es sei denn, es werden davon langfristig nachhaltige Wirkungen oder die Etablierung regelmässiger Veranstaltungen oder dauerhafter Massnahmen erwartet.

4. Beiträge werden nach Vorlage einer angemessenen Projektdokumentation auf Beschluss des Kirchenrates und höchstens für die Dauer von drei Jahren ausgerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.
5. Das Konzept muss von den beteiligten Kirchengemeinschaften bewilligt werden. Sie bringen auch eigene personelle, infrastrukturelle und finanzielle Ressourcen in das Projekt ein und tragen die Verantwortung für die Durchführung sowie die Nacharbeit.
6. Auszahlungen der Kantonalkirche erfolgen nach Eingabe eines knappen, aber hinreichenden inhaltlichen und finanziellen Schlussberichts oder eines jährlichen Teilberichts.

II. Spezielle Bestimmungen für Projekte regionaler Zusammenarbeit

A. Zusätzlich mögliche Leistungen der Kantonalkirche

7. Die Kantonalkirche stellt den Kirchengemeinden zum Vorgehen bei Projekten regionaler Zusammenarbeit eine spezielle interne oder externe Beratung sowie geeignete Unterlagen zur Verfügung.
8. Liegt noch kein genehmigungsfähiges Projekt vor, übernimmt die Kantonalkirche auf Antrag maximal ein Jahr lang angemessene Kosten für eine fachlich kompetente Begleitung zur Erarbeitung und Eingabe eines Projekts, sofern von mindestens zwei Kirchengemeinschaften ein Grundsatzbeschluss vorliegt, dass sie miteinander ganz allgemein oder in einem oder mehreren bezeichneten Arbeitsbereichen substantielle und verbindliche neue oder vertiefte regionale Zusammenarbeit anstreben.
9. Der Kirchenrat kann bei Kirchengemeindefusionen für maximal drei Jahre, in Ausnahmefällen auch länger, die sich durch die Fusion gegenüber der bisherigen Situation zusätzlich ergebenden Einschränkungen nach Art. 8 des Finanzausgleichsreglements (GE 52-20) oder andere finanzielle Nachteile aufheben oder mildern.

B. Zusätzlich zu erfüllende Bedingungen

10. Es arbeiten mindestens zwei Kirchgemeinden zusammen.
11. Es ist erklärtes Ziel der beteiligten Kirchenvorsteherschaften, das Projekt nach Auslaufen der finanziellen Unterstützung weiter zu führen, es sei denn, es hätte die realistischerweise bestehenden Erwartungen nicht erfüllt.
12. Während der Dauer der Unterstützung werden die langfristige Weiterführung geplant bzw. bereits bestehende Pläne überprüft und die zu deren Verwirklichung notwendigen Massnahmen eingeleitet.
13. Die Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden im Projekt ist verbindlich geregelt und beruht auf einem von allen beteiligten Kirchenvorsteherschaften genehmigten Konzept.
14. Das Projekt wird fachlich qualifiziert vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

C. Zusätzliche Durchführungsbestimmungen

15. Während der Dauer der finanziellen Unterstützung ist dem Kirchenrat jährlich ein kurzer schriftlicher Zwischenbericht vorzulegen, welcher Angaben zum Projektverlauf, zum Zielerreichungsgrad und zur weiteren voraussichtlichen Projektentwicklung – auch für die Zeit nach Ablauf der kantonkirchlichen Unterstützung – enthält. Am Ende der Unterstützungsperiode ist ein knapper Schlussbericht mit Evaluation und Beurteilung der Zielerreichung einzureichen.
16. Der Kirchenrat kann den beteiligten Kirchgemeinden bei jeder Bewilligung und nach jedem Zwischenbericht Empfehlungen abgeben, Auflagen machen oder eine externe Begleitung für obligatorisch erklären.
17. Werden die in diesen Ausführungsbestimmungen genannten Kriterien nicht mehr erfüllt, kann der Kirchenrat eine weitere finanzielle Unterstützung jederzeit sistieren oder entziehen.
18. Wird die zwischen den beteiligten Kirchgemeinden vereinbarte Zusammenarbeit während der Dauer oder innert zwei Jahren nach Ablauf des Projekts trotz Erreichen der Projektziele nicht weitergeführt, kann der Kirchenrat von jenen Kirchgemeinden, welche den Abbruch verursacht haben, die Rückzahlung eines Drittels jener Unterstützungsbeiträge verlangen, die sie bisher erhalten haben.

III. Inkraftsetzung

19. Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen jene vom 10. Dezember 2001 und treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

30. Oktober 2006

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet